



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kathrin Sonnenholzner SPD**
vom 27.09.2018

Bundessozialgerichtsurteil vom 19.06.2018 zur Schlaganfallversorgung

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung als Konsequenz aus dem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zum Strukturmerkmal der halbstündigen Transportentfernung für neurologische Komplexbehandlungen?
2. a) Inwieweit sieht die Staatsregierung die Versorgung von Schlaganfallpatienten in Bayern durch das Urteil gefährdet?
b) Welche Konsequenzen ergeben sich für die Abrechnen- und Finanzierbarkeit von Stroke Units in Bayern?
c) Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Krankenhäuser in Bayern von dem aktuellen Urteil mittelbar betroffen sein werden?
3. Wie bewertet die Staatsregierung die Einschätzung von Fachgesellschaften, dass das neu interpretierte enge Zeitfenster des BSG selbst in Ballungszentren mitunter nicht einzuhalten ist?
4. Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um betroffene Krankenhäuser zu unterstützen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**
vom 24.10.2018

1. **Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung als Konsequenz aus dem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zum Strukturmerkmal der halbstündigen Transportentfernung für neurologische Komplexbehandlungen?**

Die Auffassung des Bundessozialgerichts, dass die im Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) zur neurologischen Komplexbehandlung genannte erforderliche „höchstens halbstündige Transportentfernung“ unter Verwendung des schnellstmöglichen Transportmittels bereits mit der Entscheidung, ein Transportmittel anzufordern, beginnt und mit der Übergabe des Patienten an die behandelnde Einheit des Kooperationspartners endet, weicht von der ursprünglichen Intention des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) bei Erlass diametral ab. Das Einhalten des 30-minütigen Zeitfensters wird dadurch erheblich erschwert. Der OPS bedarf daher einer Präzisierung des Begriffs der Transportzeit, um das Gewollte klarzustellen sowie die bisherigen Behandlungs- und Abrechnungsmöglichkeiten zu erhalten.

2. a) **Inwieweit sieht die Staatsregierung die Versorgung von Schlaganfallpatienten in Bayern durch das Urteil gefährdet?**

Krankenhäusern, die bisher die Strukturmerkmale der neurologischen Komplexbehandlung mithilfe von Kooperationsvereinbarungen sichergestellt haben, wird die Verschlüsselung des OPS-Codes durch die höchststrichterliche Neuauslegung der Transportzeit erheblich erschwert. Ändern sich die Rahmenvorgaben nicht, würde in der Folge eine Vielzahl von Kliniken die neurologischen Komplexpau-schalen zukünftig nicht mehr abrechnen können und möglicherweise zusätzlich mit erheblichen Rückforderungen der Kostenträger für die Jahre 2014–2018 konfrontiert. Dies würde zu erheblichen Erlösausfällen führen, die die Finanzierung der bewährten Strukturen zur Versorgung von Schlaganfallpatienten erheblich gefährden würden.

- b) **Welche Konsequenzen ergeben sich für die Abrechnen- und Finanzierbarkeit von Stroke Units in Bayern?**

Auf die Ausführungen zu Frage 2a wird verwiesen.

- c) **Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie viele Krankenhäuser in Bayern von dem aktuellen Urteil mittelbar betroffen sein werden?**

Der Staatsregierung liegen keine exakten Erkenntnisse dazu vor, wie viele Krankenhäuser in Bayern die Strukturvoraussetzungen grundsätzlich nicht mehr erfüllen könnten. Jedenfalls dürften praktisch alle Kooperationskliniken der

anerkannten Schlaganfall-Netzwerke TEMPiS, STENO, NEVAS und TRANSIT betroffen sein.

3. Wie bewertet die Staatsregierung die Einschätzung von Fachgesellschaften, dass das neu interpretierte enge Zeitfenster des BSG selbst in Ballungszentren mitunter nicht einzuhalten ist?

Die Staatsregierung teilt diese Einschätzung. Krankenhäuser, die Strukturmerkmale der neurologischen Komplexbehandlung bisher mithilfe von Kooperationsvereinbarungen gewährleistet haben, werden auch in Ballungszentren teilweise Probleme haben, das Strukturmerkmal der halbstündigen Transportentfernung zu erfüllen.

4. Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um betroffene Krankenhäuser zu unterstützen?

Die Staatsregierung hat sich bereits Anfang September 2018 an das Bundesgesundheitsministerium gewandt und darum gebeten, die OPS-Codes möglichst rasch im Sinne

der ursprünglichen Intention zu ändern, um die bewährten Finanzierungsstrukturen für die Krankenhäuser sicherzustellen.

Der Bundesgesundheitsminister hat der Staatsregierung bereits geantwortet und bestätigt, dass der Begriff der Transportzeit in den OPS-Codes präzisiert werden soll, um den negativen Folgen des BSG-Urteils zu begegnen.

Dies hat auch Niederschlag in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drs. 19/4729) zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG) gefunden. Hier wird von der Bundesregierung klargestellt, dass die Transportzeit im Operationen- und Prozedurenschlüssel für das Jahr 2019 dahingehend präzisiert werde, dass es auf die Zeit ankommt, die der Patient oder die Patientin im Transportmittel verbringt.

Mittlerweile haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag einen Änderungsantrag zum Entwurf des PpSG gestellt, der dem DIMDI bei Auslegungsfragen zu den Diagnose- und Prozedurenschlüsseln Klarstellungen mit Wirkung auch für die Vergangenheit ermöglicht.